
Ralph Christensen / Hans Kudlich
Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen

I. Die Chancen und Schwierigkeiten der Interdisziplinarität

Die sprachwissenschaftliche Analyse. betrifft ein zentrales Element der Jurisprudenz: die Sprache wird gemeinhin als wichtigstes Instrument der Juristen bezeichnet. Hier ist die Steuerungskraft des Gesetzes und die Legitimität richterlichen Handelns zu verorten.

Ein erster Ansatzpunkt für die Zusammenarbeit von Juristen und Linguisten muß die Explikation und Kritik der in der Jurisprudenz vorhandenen Sprachtheorie sein. In jeder Geisteswissenschaft ist, wie der Linguist Fritz Hermanns formuliert, ein Repräsentant aller anderen Wissenschaften vorhanden. Diese implizite juristische Sprachtheorie hat bisher als Fluchtburg gedient, um sich der Kritik durch empirische Disziplinen zu entziehen. Erst wenn man diese Fluchtburg der Theorie verläßt, kommt die Sprache als Infrastruktur für die praktische juristische Arbeit in den Blick.

II. Die tradierte Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie

Für die herkömmliche Auslegungslehre hat der Richter nur die Entscheidungskompetenz. Die Kompetenz zur Maßstabssetzung ist davon aber strikt getrennt und liegt beim Gesetzgeber. Nur das Gesetz ist als „gesetzgeberische Weisung“ oder Direktive in der Lage, dem Richter für sein Tun einen Maßstab zu verschaffen. Legitimiert ist der Richter nur, wenn er die im Gesetz vorgegebenen Maßstäbe getreu nachvollzieht.

Diesen Maßstab zu sichern ist die Aufgabe der Auslegungslehre. Herkömmlich werden für die Beschreibung der Arbeit der Gerichte drei Bezugspunkte verwendet: der Gegenstand der Auslegung, ihre Ziele und ihre Mittel

1. Was ist Gegenstand der Auslegung?

Der Gegenstand der Auslegung wird von der herkömmlichen Theorie im Sinne eines idealen Bedeutungsgegenstandes aufgeladen zu einer *lex ante casum*. Der Text hat eine Bedeutung, welche die Fallentscheidung schon enthält.

Die klassische Auslegungslehre ist damit nicht nur ein Modell zur Rechtfertigung juristischen Handelns, sondern gleichzeitig eine Theorie sprachlicher Bedeutung. Allerdings hat sie eine wesentliche Schwachstelle. Sie beruht auf der Voraussetzung, dass sich eine volle und mit sich selbst identische Textbedeutung als sicherer Ausgangspunkt für weitere Ableitungen und juristische Entscheidungen nachweisen lässt, welche die Rechtfertigungsfrage weg vom Richter und hin zur objektiven Instanz des Gesetzes verschiebt. Wenn man „normativ“ all die Umstände nennt, die der anstehenden Entscheidung ihre Richtung geben, so ist diese Normativität in der klassischen Lehre sowohl vom Entscheidungssubjekt als auch vom Argumentationsprozess vollkommen abgelöst und in die Sprache projiziert. Die Sprache wird hier zur Quelle der Normativität.

2. Wo liegt das Ziel der Auslegung?

Die Stabilität der Sprache des Gesetzes soll durch die Bindung an das Auslegungsziel garantiert werden.

a. Bindung an den Ursprung: Die subjektive Lehre

Die klassische subjektive Lehre verwendet das Prinzip der Autorschaft mit dem Ziel, dem juristischen Diskurs einen Mittelpunkt zu verschaffen. Der Autor fungiert als Einheit und Ursprung der Bedeutung.

Von ihm verlangt man, dass er den im Text verborgenen Sinn offenbart, den Zusammenhang und die stabile Bedeutung garantiert. Die damit beschriebene Autorenfunktion soll im Völkerrecht von den Vertragsparteien bzw. sonst vom Gesetzgeber übernommen werden. Die Gedanken des Autors stehen hinter dem Zeichen des Normtextes und machen sie zu einem sinnvollen Ganzen.

Dieses Auslegungsmodell der subjektiven Lehre hat aber nie funktioniert. Das wird deutlich, wenn man die Verknüpfung des gesetzgeberischen Willens nicht mit dem Gedanken, sondern mit der Sprache betrachtet: „Gegen die realpsychische Zurechnung des Gesetzes auf den Willen ist jedoch insbesondere der Einwand zu erheben, dass sie an dem Wesen der Rechtssetzung vorbeisieht und damit die sprachlichen Qualitäten des Gesetzes verkennt (...). Die Setzung bedeutet als Vorgang der sprachlich-logischen Sphäre eine Objektivierung, welche ihren Gegenstand dem Vorgang subjektiver Willensbildung entzieht und ihm ein Eigendasein zuweist“ (Forsthoff, *Recht und Sprache*, 1940, S. 45.). Dieses von Forsthoff nicht weiter entfaltete Argument ist unter Berücksichtigung sprachphilosophischer Erkenntnisse tatsächlich geeignet, das von der subjektiven Lehre in Anschlag gebrachte Repräsentationsmodell an einem zentralen Punkt in Frage zu stellen. Denn bei der Vorstellung, dass hinter dem Gesetz ein formierender Wille steht, den der Normtext nachträglich verkörpert, wird tatsächlich die Sprache auf ein bloßes Ausdrucksmedium ohne Eigengewicht reduziert. Diese Reduktion ist der Schwachpunkt einer Lehre, nach der die Textbedeutung durch die Absicht des Textproduzenten festgelegt ist. Eine Absicht ist nämlich immer etwas Bestimmtes, und eine bestimmte Absicht kann man nur im Rahmen einer bestimmten Sprache haben. Das heißt, dass die Absicht nicht vom Sprachsystem unabhängig ist, sondern sich in dieses einschreibt. Daher kann man nicht von einer vorausdrücklichen Intention auf die Bedeutung des Textes schließen, sondern nur umgekehrt von der Bedeutung eines Textes auf die Intention. Die Intentionalität des Textproduzenten muss anknüpfen an ein bestimmtes System sprachlicher Bedeutungen. Aus diesem Grund kann der gesetzgeberische oder auktoriale Wille nicht als archimedischer Punkt außerhalb der Sprache angesehen werden, welcher gegenüber der Vielfalt der Interpretationen den identischen Textsinn wahrt. Der vorausdrückliche Wille kann sich mit dem Normtext nur nach Maßgabe einer Ordnung verknüpfen, die für ihre Formulierbarkeit auf die Sprache verwiesen ist. Damit kommt die äußerliche sprachliche Form der vorgeblich reinen Innerlichkeit des Willens zuvor.

b. Bindung an den Gegenstand: Die objektive Lehre

Wenn es für die Bindungen des Richters keinen sicheren Ursprung gibt, dann liegen diese Bindungen vielleicht im Gegenstand: dem Text. Aus dem Argument, dass der gesetzgeberische Wille nur in einem Textformular mit allgemein verständlichen Zeichen für den Adressaten verstehbar ist, wird hier also gefolgert, das Ziel der Auslegung könne nicht die Wiederherstellung eines vom Autor intendierten Wortsinnes sein, sondern nur der dem Text immanente objektive Sinn des Gesetzes selbst. Der gesetzgeberische Wille gleicht in diesem Modell einem Bahnreisenden, der, nachdem er seine Fahrkarte gelöst hat, unabhängig von seinem Zutun und ohne weitere Steuerungsmöglichkeiten an einen Ort befördert wird, welcher nach dem Fahrplan schon vorher feststand. Der Auslegende kann sich hier damit begnügen festzustellen, dass der Autor X bei der sprachlichen Objektivierungsstelle ein Ticket gelöst hat, und sich danach auf das Studium der (sprachlichen) Fahrpläne beschränken.

Mit dieser Konstruktion wird von der objektiven Lehre ein Prinzip der diskursiven Verknappung in Anspruch genommen, das Foucault unter dem Stichwort „Kommentar“ beschrieben hat. Im Rahmen dieser Figur kommt dem Sekundärtext die Aufgabe zu, zum ersten Mal das zu sagen, was im Text schon immer angelegt war, und unablässig das zu wiederholen, was eigentlich nie gesagt worden ist. Diese maskierte Wiederholung soll den Zufall des Diskurses bannen, indem sie ihm das Zugeständnis macht, dass das Neue zwar nicht im Inhalt der Aussage, aber im Ereignis ihrer Wiederkehr liegt. In seiner Analyse beschreibt Foucault die Kommentierung als ein spezifisches Verfahren der Kontrolle, wonach die Arbeit der Kommentatoren mittels sekundärer Texte die Bedeutung der Primärtexte repetiert, festschreibt und auf die Reproduktion eines vorgegebenen Sinns verpflichtet. Die Interpretation ist damit nicht offen gegenüber einer Anzahl untereinander vergleichbarer Lesarten, sondern gefordert ist die eine authentische Interpretationsweise, welche entweder getroffen oder verfehlt wird. Die Möglichkeit des Verfehlens ist dabei nur eine empirische Einschränkung, die sich einzig aus der Tatsache herleitet, dass es keine absolut zuverlässige Technik des Verstehens gibt. Dies kann jedoch nichts daran ändern, dass alles, was wir tatsächlich verstanden haben, auf den objektiven Sinn des Textes

zurückzuführen ist. Es geht also bei dieser juristisch säkularisierten Form der Inspirationslehre nicht um die Produktion einer Entscheidung, sondern um die Affirmation eines bereits Vorentschiedenen. Man glaubt an eine geregelte Sprache, in welcher der fragliche Sachverhalt bereits klassifiziert ist; diese soll vom Auslegenden lediglich nachgesprochen werden.

3. Welches sind die Mittel der Auslegung?

Für die herkömmliche Lehre sind die Instrumente der Auslegung eine Art von Förderband, welches die in der Sprache enthaltene normative Bedeutungssubstanz zum Anwender schafft. Die grammatische Auslegung liefert die atomistisch verstandene Bedeutung eines Wortes. Wenn das nicht gelingt, kann man mit Hilfe der systematischen Auslegung den einzelnen Rechtsbegriff in das harmonistisch verstandene Ganze der Rechtsordnung einfügen und so seine Bedeutung erkennen. Die teleologische Auslegung erlaubt schließlich, bei noch verbleibenden Fragezeichen den Willen des Gesetzgebers bzw. des Gesetzes heranzuziehen. Insgesamt werden die canones der Auslegung damit substantialisiert als Instrumente zur Feststellung eines vorgegebenen Bedeutungsgehalts.

III. Hergestellte statt vorgefundener Normativität

1. Holistische Struktur statt Substantialität

Die objektivistische Auffassung erklärt sich zunächst aus der Situation, in der Juristen auf Sprache stoßen. Der Ausgangspunkt für die Spracharbeit der Juristen ist die Krise. Kommunikation läuft nicht als reibungslos eingespielte Gewohnheit, wo Unklarheiten entweder einvernehmlich beseitigt oder als irrelevant behandelt werden. Vielmehr besteht über die Fortsetzung der Kommunikation Streit. Dieser wurde durch Einschaltung von professionellen Juristen, durch Anfertigung von Schriftsätzen, Ausgestaltung eines Verfahrens usw. allmählich auf den Gesetzestext hingeführt, um dessen Lesart jetzt ein Konflikt besteht.

Eine erste und sicher naheliegende Reaktion auf diese Krise ist, auf die Sprache selbst zurück zu gehen. Darauf was die Wörter, um die Streit besteht, wirklich bedeuten. Daher neigt man dazu, die Bedeutung der einzelnen Worte zu isolieren. In der Sprachwissenschaft ist heute allerdings anerkannt, daß sich eine funktionierende Sprache nur als Gesamtheit beschreiben läßt. Die Bedeutung eines einzelnen Wortes verweist auf die entwicklungs offene Gesamtheit aller anderen und kann vielleicht nur im Zusammenhang gemeinsamer Überzeugungssysteme bestimmt werden. Die Sprache läßt sich nicht begreifen nach der Architektur der Großrechner, wo es eine Zentraleinheit gab, in der die Regeln gespeichert waren, und Terminals, wo diese Regeln lediglich angewendet wurden. Vor allem die Sprachgeschichte hat gezeigt, daß die Ordnung der Sprache nach dem Muster des Marktes als "invisible-hand-Phänomen" entsteht. Sie gleicht eher einem Netz, dessen Architektur vom einzelnen Nutzer – mehr oder weniger relevant – mitgestaltet wird.

Die Hoffnung der Juristen darauf, dass ihnen das Wörterbuch mit seinen Bedeutungsbeschreibungen die Arbeit abnehmen könnten, trügt zwangsläufig. Eine durch die Sprache in Gestalt der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke vorgegebene Grenze finden sie nicht. Sie finden allenfalls Hinweise auf immer weitere Varianten des Sprachgebrauchs und Belege für dessen Vielfalt und Reichtum. Sie finden also eher das Gegenteil genau jener, die eine Bedeutung als die einzig mögliche Wortverwendung auszeichnende Grenze, auf die es den Juristen im Dienste einer Untermauerung ihrer Rechtsmeinung ankommt.

Vor dem Hintergrund des semantischen, und weiter praktischen Holismus erscheint das Konzept des sprachlichen Fehlers in einem ganz anderen Licht, als es dem Verlangen nach einer Begründung juristischer Entscheidungen durch Sprache recht sein kann. Vor dessen Hintergrund markieren sprachliche Fehler nicht mehr als einen "Grenzwert des Verständlichen", "d.h. ihr Bereich beginnt dort, wo es nicht mehr möglich wäre, eine Wortgebrauchs- und Urteilspraxis als konsistent zu verstehen." (Glüer, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 28)

Daraus folgt aber auch, daß jede Korrektur eines Sprechers riskant und begründungsbedürftig ist: "Dementsprechend sind weder Artikulation noch Verständnis nur reproduktiv; sie sind vielmehr auch

unkontrollierbar schöpferisch, und jede individuelle Sinnzuweisung verschiebt die geltenden Grenzen der semantischen Normalität." (Gloy, Sprachnormen als 'Institutionen im Reich der Gedanken' und die Rolle des Individuums in Sprachnormierungsprozessen, in: Mattheier (Hg.), Norm und Variation, Frankfurt/M. / Berlin / Bern / New York / Paris / Wien 1997, S. 27 ff., 30) Der Rekurs auf eine in Bedeutungsbeschreibungen bzw. -erklärungen festgeschriebene und damit dem Sprachgebrauch buchstäblich "vorgeschriebene" Bedeutung kann nicht als Vorgabe für die Entscheidung über Sinn und Unsinn und damit über die Möglichkeiten und Grenzen einer Verwendung sprachlicher Ausdrücke einspringen. Die ist im übrigen der Grund dafür, dass Wörterbuch, Lexikon, sowie alle sonstigen anerkannten und selbsternannten Autoritäten in Sachen Sprache mit ihren Bedeutungserklärungen und -definitionen immer wieder nur Beispiele über Beispiele für den Sprachgebrauch in bestimmten Kontexten geben können. Sie liefern "keine gemeinsame Grammatik, keine gemeinschaftlichen Regeln, keine tragbare Interpretationsmaschine, die so eingestellt ist, dass sie die Bedeutungen beliebiger Äußerungen ausspuckt." (Davidson, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: Picardi / Schulte (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 226)

2. Normativität wird in der Sprache nicht vorgefunden, sondern hergestellt

Als Zwischenergebnis ist zweierlei festzuhalten: Erstens sind Sprachregeln eine soziale Praxis, die vom Sprecher mitgeformt wird. Zweitens ist jede Beschreibung wegen des holistischen Charakters der Sprache mit der Einschränkung der Beobachterperspektive zu versehen. Was bedeutet dies nun für die in der juristischen Sprachtheorie gesuchte Normativität?

Natürlich hat Sprache mit Normativität zu tun. Sie ist, jedenfalls wenn man vom Regelbegriff in der Tradition Wittgensteins ausgeht, tendenziell normativ. Wenn ein Sprecher das Wort ergreift, beansprucht er mit seiner Sprachverwendung Korrektheit. Dieses Problem wurde zunächst unter dem Stichwort Sprachnormen in der Linguistik diskutiert. Neuerdings spricht man aber auch in der analytischen Philosophie von einer „normativistischen Wende“. Fraglich ist, ob die Ergebnisse dieser Diskussion den Juristen beim Abtragen ihrer Begründungslasten helfen können?

In der strukturalistischen Linguistik waren Sprachnormen zunächst die Auswahl aus mehreren Möglichkeiten des Sprachsystems. Ein Nachhall dessen findet sich noch bei Lyotard, wenn er das Äußern eines Satzes als Unrecht gegenüber den unterdrückten Möglichkeiten der Sprache begreift. Mit der pragmatischen Wende in den Sprachwissenschaften wurde dieser methodische Begriff ersetzt durch einen sozialen, wonach Sprachnormen als Institutionen in der kommunikativen Praxis anzusehen sind. Sie dienen den Zwecken der Vereinfachung und Stabilisierung von Kommunikation. Dabei wird aber betont, dass diesen Sprachnormen keinerlei legitimierende Rolle zukommt, sondern sie jederzeit gekündigt werden können, wenn die Zwecke der Kommunikation es fordern oder erlauben.

Mit diesen beiden Begriffen ist aber die Problemebene, auf welcher die Juristen auftreten noch nicht erreicht. Juristen braucht man erst im Kommunikationskonflikt, wo unterschiedliche Sichtweisen des Sachverhalts und unterschiedliche Lesarten des Normtextes antagonistisch aufeinander treffen. In dieser Situation kann man sich nicht darauf beschränken, auf die Normativität als implizite Tendenz der Sprache zu verweisen. Vielmehr stehen sich zwei Versuche zur Instituierung dieser Normativität unversöhnlich gegenüber. Man kann sich auch nicht über diese Verschiedenheit und Vielfalt der Sprache freuen, sondern muss eine Entscheidung treffen. Damit stößt man auf das Problem der Kodifikation von Sprachregeln: „Den meisten Regeln bzw. Handlungsmustern, denen wir täglich folgen, folgen wir blind, d.h. ohne eine Beschreibung dieser Regeln im Kopf zu haben. Normen – im Unterschied zu anderen Regeln – verlangen dagegen nach Beschreibungen bzw. Formulierungen, und zwar deswegen, weil Normierer und Normenadressaten (diejenigen, die einer Norm unterliegen) auf den Gegenstand der Norm verweisen können müssen (...).“ (Wimmer, (1983): Sprachkritik und reflektierter Sprachgebrauch. In: Sprache und Literatur, S. 3 ff, 7) Für Sprachnormen ist charakteristisch, dass sie sich Verbindlichkeitscharakter beilegen und ihren Anlass in einem Sprachkonflikt finden. Diese Art von Sprachnormen verhält sich zum Kommunikationskonflikt metasprachlich und es stellt sich die Frage, woher sie ihre Legitimität beziehen kann?

Gerade die „normativistische Wende“ in der analytischen Philosophie bestätigt nun die schon in der Linguistik erarbeitete Position, dass die Sprache selbst diese Legitimität nicht zu liefern vermag. Die

normative Tendenz ist danach der Sprache implizit und kann gerade nicht die Gestalt expliziter Regeln annehmen, weil der Sinn der dabei verwendeten Begriffe bereits die Existenz von Normen voraussetzen würde. Sprache entscheidet nur über Verständlichkeit. Ob aber ein verständlicher Sprachgebrauch angemessen, korrekt usw. ist, entscheidet sich durch die normativen Einstellungen der an der jeweiligen sozialen Praxis Beteiligten. Das heißt, man kann Sprache besser verstehen, wenn man berücksichtigt, dass in konkreten Sprachspielen normative Praktiken durch entsprechende Einstellungen der Beteiligten instituiert werden. Aber nicht die Sprache entscheidet über die Legitimität oder den Konflikt dieser Praktiken sondern die Beteiligten.

Das Normativitätsproblem verweist also nicht auf eine in der Sprache vorhandene normative Bedeutungssubstanz sondern auf eine Praxis des Forderns und Liefers von Gründen, den sogenannten „space of reason“. Damit trifft sich die „normativistische Wende“ der analytischen Philosophie mit den Ergebnissen der Linguistik. Denn dort wurde schon immer betont, dass eine Sprachnorm nicht durch Sprachgründe gerechtfertigt werden kann, sondern Sachgründe aus dem jeweiligen Sprachspiel braucht. Wir müssen also davon ausgehen, dass wir in der Sprache nicht nur Bewohner, sondern auch Architekten dieses „space of reason“ sind. Damit wird offensichtlich, dass das Setzen einer Sprachnorm die Möglichkeit ihrer Kritik hervorbringt und dass die Entscheidung über konfligierende Sprachnormen keinen Erkenntnisakt, sondern ein ethisches Problem.

Juristisches Entscheiden ist semantische Arbeit an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Diese Arbeit besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf Sprachnormen. Sprachnormen können aber nicht einfach dadurch konstatiert werden, dass man im Wörterbuch nachschlägt. Sprachnormen deuten vielmehr auf legitimatorische Standards. Und die müssen angesichts der Vielfalt und Divergenz des Sprachgebrauchs immer wieder gesetzt und auch durchgesetzt werden. Solange Äußerungen überhaupt verständlich sind, ist jeder Versuch zu ihrer Korrektur oder Zurückweisung bereits der erste Zug in einem Normierungskonflikt, der auf bestimmte Standards der Legitimierung pocht. Die aber sind selbst zu rechtfertigen. Denn in der Situation der Entscheidung über Recht anhand von Sprache steht nicht Sinn gegen Unsinn, sondern Bedeutung gegen Bedeutung, eine vorneweg so gut wie die andere. Normativität ist also in der Tat kein Naturprodukt der Sprache, das man abbauen kann wie Bodenschätze. Sprache ist ein Marktphänomen. Legitimität kann man sich dort nicht umsonst besorgen. Man zahlt mit Argumenten. In der Praxis ihres Entscheidens wissen die Juristen das. Nur in der Theorie ist es noch nicht angekommen.

IV. Auslegung als Kontextualisierung einer Zeichenkette

In der Praxis entziehen sich also die sprachlichen Bedingungen den Vorgaben der juristischen Bedeutungsspekulation. Das tatsächliche Vorgehen der Praxis ist viel komplexer als die einlinigen Konstruktionen der klassischen Lehre. Wenn man die Entscheidungssammlung eines beliebigen Gerichts betrachtet, dann fällt auf, dass den einzelnen Entscheidungen Leitsätze teils vorangestellt, teils in zentraler Position der Begründungstexte eingeschrieben sind. Unter diese Leitsätze, nicht etwa unter den Normtext selbst, wird der zu entscheidende Fall subsumiert. Zwar sind die Leitsätze ihrerseits mit dem Normtext verknüpft, aber nicht im Weg einer Subsumtionslogik, sondern über die Standards einer bestimmten Argumentationskultur. Man müsste also bei realistischer Betrachtung sagen, dass der Normtext mit einer Vielzahl von Rechtsnormen verbunden wird und nicht etwa nur eine „enthält“. Wenn der Positivismus statt dessen eine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen Zeichen und Bedeutung, bzw. Gesetzestext und Rechtsnorm unterstellt, übersieht er nicht nur auf der rechtstheoretischen Ebene die Vielzahl von fallentscheidenden Leitsätzen. Vielmehr beachtet er auch auf der sprachtheoretischen Ebene nicht, dass man mit einer Textinterpretation nicht etwa die reine Bedeutung an die Stelle des Zeichens setzt, sondern nur eine Zeichenkette an die Stelle einer anderen. Sobald man die sprachtheoretisch-rechtsnormtheoretische Vorentscheidung als den blinden Fleck des Positivismus einer Befragung unterzieht, fällt der gesicherte Ursprung weg, der die Kontinuität der dogmatischen Ableitungen und die Homogenität des juristischen Diskurses gewährleisten sollte. Es wird vielmehr deutlich, dass jede Entscheidung den Normtext einem neuen Kontext aufpfropft, welcher bei Erlass des Textes nicht vorhersehbar war.

Unveränderlich vorgegeben ist der Konkretisierung nur der Normtext als Zeichenkette. Die Rechtsnorm als tragender Leitsatz der Entscheidung muss demgegenüber in einem von rechtsstaatlichen

Anforderungen her strukturierten Vorgang erst erzeugt werden. Diese Neuformulierung des Problems erlaubt es, Geltung und Bedeutung eines Normtextes zu unterscheiden. Wir wissen am Beginn der Konkretisierung, dass der Normtext etwas bedeutet. Darin liegt seine Geltung. Wir wissen aber vor seiner methodengerechten Verarbeitung nicht, was er bedeutet. Denn diese Bedeutung des Normtextes wird als Rechtsnorm erst von den Gerichten und gerade nicht vom Gesetzgeber erzeugt. Die Rechtsnorm ist in dem Zeitpunkt, da ein Jurist mit der Prüfung eines Sachverhalts beginnt, nicht nur deshalb und insoweit unfertig, als sich „ihr Sinn“ dann jeweils erst „in der Konkretisierung vollendet“. Das ist die unzulängliche Problemformulierung der Hermeneutik. Sie ist vielmehr, genau gesagt, in Bezug auf diesen Fall und in dieser Phase der Entscheidung noch nicht vorhanden. Denn der Gesetzgeber hat, realistisch gesehen, nicht Normen als bereits selbst normativ wirkende Größen gegeben, sondern nur Vorläufer bzw. Eingangsdaten.

1. Der Gegenstand der Auslegung ist die „bedeutungskonfliktbeladende“ Zeichenkette

Als Anknüpfungspunkt juristischer Textarbeit kommt somit nicht die Bedeutung in Betracht. Sie steht erst am Ende juristischer Arbeit und ist gerade keine Voraussetzung. Gegenstand ist vielmehr das Textformular, die bloße Zeichenkette. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass dem vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext keinerlei sprachliche Bedeutung zukäme. Das wäre nicht nur *contraintuitiv*, sondern man könnte dann die Zeichenketten des Rechts gar nicht als solche erkennen. Normtexte sind keine bedeutungsleeren Zeichen, ganz im Gegenteil: Normtexte haben in der Situation juristischer Entscheidung eher zu viel als zu wenig Bedeutung. Mit dem Normtext als Zeichenkette wird eine große Anzahl von Verwendungsmöglichkeiten verknüpft, die der Text in die Entscheidungssituation mitbringt. Jeder der beiden streitenden Parteien hat eine sehr spezifische Vorstellung davon, was der fragliche Normtext für ihr Regelungsproblem „sagt“ oder „bedeutet“. Es gibt außerdem meist eine Vielzahl dogmatischer Bedeutungserklärung in der Literatur und eine gewisse Anzahl gerichtlicher Vorentscheidungen. Dazu kommen die mitgebrachten Verwendungsweisen aus der Rechtstradition, der Entstehungsgeschichte, der „Alltagssprache“ und der juristischen Fachsprache. Dieses Überangebot an Bedeutung wird aber in der juristischen Arbeit zunächst eingeklammert. Die von den Parteien und anderen vorgetragenen festen Kopplungen zwischen Zeichen und Bedeutung bzw. Textformular und Textbedeutung werden gelöst und es entsteht ein Kopplungspotential. Die praktische Rechtsarbeit erstellt dann mit Hilfe der methodischen Instrumente aus der losen Kopplung wieder eine feste Form der Rechtssprache und muss ihr Ergebnis dann an normativen Vorgaben und sprachlichen Anschlusszwängen legitimieren.

Der Zug der Einklammerung vorgefundener oder mitgebrachter Bedeutungen ist für den entscheidenden Juristen unvermeidbar. Denn die mitgebrachten Verwendungsweisen nicht nur der Parteien, sondern auch der Gerichte und der Literatur schließen sich gegenseitig aus. Mitgebracht vom Normtext in die Entscheidungssituation wird also nicht „die Bedeutung“, sondern der Konflikt um die Bedeutung. Genau diesen Konflikt um die sprachliche Bedeutung muss der Richter am praktischen Fall entscheiden.

2. Das Ziel der Auslegung ergibt sich aus den methodenbezogenen Normen der Verfassung

Der heutige Ansatz der Textwissenschaft liegt nicht beim Autor oder einer vorgegebenen Bedeutung, sondern beim Leser. Die Bezeichnungen dafür sind verschieden: Rezeptionsästhetik, reader oriented criticism oder Konstruktivismus. Man kommt damit auf eine Wahrheit zurück, die schon Lichtenberg formulierte, wenn er das Lesen als Picknick bezeichnete, zu dem der Autor die Wörter und der Leser die Bedeutung beisteuern. Wenn man so den Vorgang des Lesens ins Zentrum rückt, heißt das natürlich nicht, dass Autor und Text verschwinden. Sie treten nur zurück als Ursprung bzw. Gegenstand der Bindung des Lesers, tauchen aber wieder auf als Widerstände für die Konstruktionen des Lesers. Denn der Leser ist bei der Konstruktion der Bedeutung nicht frei. Er wird formiert in seiner Lesetechnik durch Ausbildung und jeweilige Kultur. Mitreden über die Bedeutung darf er erst als „projektierte Leser“, „informierter Leser“, „Modell-Leser“, „Superleser“ usw. Der juristische Leser wird zunächst durch Ausbildung und Prüfungsdruck formiert, später durch den Erfolg seiner Lesarten als Anwalt vor Gericht bzw. als Richter in der Beurteilung durch die Rechtsmittelinstanz. Erst durch diese Sprachdressur ist es möglich, dass sich die Konstruktionen juristischer Leser überschneiden oder ähneln.

Das Ziel der Auslegung, nämlich eine Verknüpfung herzustellen zwischen heiligem Text und abgeleiteter Text, lässt sich also nur durch eine Formierung des Lesers erreichen. Wie diese aussehen soll, hängt natürlich davon ab, was man vom Leser bzw. Juristen erwartet. Vorhersehbare Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit sind die Extrempunkte des möglichen Erwartungshorizonts. In den Grenzen dessen, was die Struktur der Sprache als Medium des Rechts zulässt, sind Methodenfragen einer politisch-sozialen Entscheidung zugänglich. Eine Rechtsordnung kann also etwa in ihrer Verfassung Regeln formulieren, welche der Textarbeit der Gerichte Ziele vorgeben und somit ihre eigene Anwendung mitbestimmen. Eine starke Betonung der Rechtssicherheit würde etwa methodisch einlösbar durch eine Privilegierung von Wortlaut und Systematik, dies natürlich mit dem Risiko von Formalismus und Versteinerung. Eine Hervorhebung der Einzelfallgerechtigkeit lässt sich etwa durch besonderes Schwergewicht auf Zweckargumente einlösen, dies natürlich mit dem Risiko mangelnder Vorhersehbarkeit und Steuerungskraft des Rechts.

Es gab schon viele Versuche mit Hilfe spezieller normativer Regeln im Rahmen eines Gesetzes dessen Anwendung mitzubestimmen. Einige davon sind kläglich gescheitert. Andere waren ausgesprochen erfolgreich: Gescheitert sind solche Versuche dann, wenn sie versucht haben die Anwendung des Rechts von vornherein festzulegen, etwa durch Auslegungsverbote. Damit wird etwas verlangt, was an der Sprache als Medium des Rechts scheitern muss. Zwar haben wir uns mittlerweile daran gewöhnt, die Welt nur noch als widerstandsloses Durchzugsgebiet für die Wünsche des Marktes zu begreifen. Aber manchmal stoßen unsere Wünsche auf so etwas wie eine Natur der Sache. Jede Anwendung einer Regel pflückt diese auf einen neuen Kontext auf und verschiebt sie damit wenigstens minimal. Ein Verbot der Auslegung könnte also nur erfolgreich sein als Verbot der Anwendung eines Gesetzes. Und selbst bei diesem Verbot müssten wir wahrscheinlich bald über Ausnahmen nachdenken.

Dagegen sind Auslegungsregeln dann ausgesprochen erfolgreich, wenn sie durch Festlegung erreichbarer Ziele dem Anwender ein offenes Orientierungsprogramm bieten. Ein solches Erfolgsmodell stellen die methodenbezogenen Normen aus dem Umkreis des Rechtsstaatsprinzips dar. Von den Gerichten wird eine stabile und voraussehbare Rechtsanwendung verlangt. Hier liegt der Schwerpunkt. Aber um die Gefahr der Versteinerung auszuschließen, liegt ein gewisses, wenn auch kleineres Gegengewicht in dem Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit. Diese grundlegende Vorgabe wird ergänzt durch eine Vielzahl flankierender Einzelregelungen, wie etwa die Garantie effektiven Rechtsschutzes, die Begründungspflicht der Gerichte, die Garantie rechtlichen Gehörs usw.

3. Die Mittel der Auslegung kontextualisieren die Zeichenkette zur Entscheidung des Bedeutungskonflikts

Die juristische Sprachtheorie geht davon aus, daß eine versionslose Beschreibung der Sprache möglich ist. Damit mißt sie sich die normalerweise der Hauptperson der Theologie vorbehaltene Position des absoluten Beobachters an. Die juristische Theorie nimmt damit das Gesetz nicht als Medium im Sinne eines Kopplungspotenzials, sondern als Form. Natürlich ist das Gesetz auch Form – und zwar insoweit, als seine Bedeutung festgelegt wurde in allen vorangehenden Entscheidungen. Aber für den neuen Fall dessen Entscheidung ansteht, weiß man noch nicht, was das Gesetz bedeutet. Die Verbindlichkeit der Bedeutung eines Wortes muß in einem sozialen Vorgang erst hergestellt werden. Was die Sprache des Gesetzes für den neuen Fall bedeutet, muß erst noch ausdiskutiert werden. Und beide beteiligten Seiten liefern dafür Argumente. Den Weg vom Medium zur Form kann der Richter nicht alleine gehen. Es genügt dafür keine monologische Erkenntnis. Er braucht die Beteiligten, deren Argumente und ein ganzes von der Verfassung her strukturiertes Verfahren um diesen Weg zu bahnen. Tatsächlich ist die juristische Arbeit also in jedem praktischem Fall unlösbar ins Sprachgeschehen verstrickt. Ihre Fähigkeit zur Beobachtung der Sprache bleibt hinter der Komplexität des wirklichen Sprachgeschehens weit zurück. Zu fragen ist daher, welche Steuerungskraft Sprache für Rechtsentscheidungen noch haben kann, wenn man den absoluten Standpunkt räumt?

Ohne archimedischen Punkt lassen sich in der Sprache keine zweifelsfreien Daten aufweisen. Man kann über sprachliche Beobachtungen und Regelmäßigkeiten immer weiter streiten und versuchen, bessere Versionen herzustellen. Aber das ist nicht erst bei einer linguistischen Analyse, sondern schon bei einer ernsthaften Untersuchung eines (juristischen) Laien ganz schön schwierig.

Das heißt aber, daß nach Räumung der absoluten Perspektive die Sprache als widerständiges und sperriges Material juristischer Arbeit vorhanden bleibt. Man kann sogar sagen, daß die Sprache in der juristischen Arbeit überhaupt erst wirklich auftaucht. Denn die klassische juristische Sprachtheorie mußte ihre objektiven Daten nicht begründen. Es genügte die Behauptung, jeder, der die Augen Gottes hätte, könnte die Bedeutung sofort erkennen. Eine solche "alles-oder-nichts"-Argumentation ist aber riskant. Entweder sie überzeugt, unser Gegner erhebt die Hände, wendet die Augen gen Himmel und gibt sich geschlagen, oder sie wirkt als Provokation. Deswegen sind sprachliche Argumente in juristischen Entscheidungen auch selten. Und wenn sie als explizites Argument anzutreffen sind, wirken sie seltsam willkürlich und inhaltslos.

Daraus ist abzuleiten, daß der ganze Reichtum und die ganze Weisheit der Sprache, ihr Potential für Widerstand und Orientierung in der juristischen Arbeit noch weitgehend unerschlossen ist. Dem in den Sonntagsreden der Theorie eingenommenen Standpunkt des absoluten Beobachters entspricht in der werktäglichen Praxis eine naive und unsystematische Bastelei.

In der Sprache gibt es durchaus Anschlußzwänge, und zwar in großer Anzahl. Aber diese lassen sich nicht mit naturhafter Notwendigkeit ausstatten. Es handelt sich vielmehr um konventionelle Notwendigkeit, die ein Sprecher verändern oder aufkündigen kann. Und die Beschreibung dieser Anschlußzwänge führt nicht zu 'guiding rules', sondern entsprechend dem Sprachgebrauch von Quine und der sich anschließenden postanalytischen Diskussion zu sogenannten 'fitting rules'. Es ist ein Konvergenzpunkt der heutigen linguistischen und sprachphilosophischen Diskussion, dass die Sprache kein System von festen Regeln ist, welche das Sprechen des Individuums determinieren, sondern eine entwicklungs offene Ganzheit die vom einzelnen Sprecher mitgestaltet wird.

Gegenstand von Bindungen praktischer Rechtsarbeit können damit nicht durch die Sprache vorgegebene Regeln richterlichen Sprechens sein. Solche Bindungen können vielmehr nur in der Sprache durch praktische Normierungsvorgänge begründet werden. Nicht sprachliche Regeln binden den Richter, sondern durch die Sprache vermittelte Standards und Normierungen der Legitimität richterlicher Streitentscheidung.

Ausgangspunkt für eine Präzisierung des Problems juristischer Spracharbeit muß der Streit um die Verknüpfung von Normtext und Sachverhaltserzählung mit dem tragenden Leitsatz der Entscheidung sein. Dieser Streit kann auch als Auseinandersetzung über die Bedeutung des Normtextes für den Fall aufgefaßt werden. Das Problem für die Parteien besteht darin, ein bestimmtes Verständnis der Textbedeutung gegen andere Verständnisweisen mittels spezifischer Argumente durchzusetzen. Der Streit dreht sich also im Kern um sprachliche Gebrauchsweisen, um unterschiedliche grammatische Bedeutungserklärungen.

Auf dem Weg vom Medium zur Form wird also gestritten. Gestritten wird um den Sachverhalt, das Verfahren oder um die Norm. Beim Streit um den Sachverhalt geht es meist um die Bezeichnung des fraglichen Verhaltens, beim Streit um die Norm eher um deren Bedeutung. Idealtypisch kann man also einen Bezeichnungskonflikt um die Sachverhalte von einem Bedeutungskonflikt um die Norm unterscheiden. Die Sprachwissenschaft hat für die Analyse solcher Konflikte die Kategorie „semantischer Kampf“ entwickelt. Semantische Kämpfe entzünden sich am Konflikt darüber, welche Bedeutung einem in Rede stehenden Ausdruck zukommen soll. Semantische Kämpfe werden nicht um die Richtigkeit des Sprachgebrauchs geführt, sondern darum, den eigenen Sprachgebrauch zum Maßstab der Richtigkeit zu machen. Der „Streit um Worte“ gilt als ein „Kampf um Bedeutung“ nichts geringeres als den Wörtern und Ausdrücken selbst. Gerade im Streit um die Bedeutung des Normtextes tritt dieses letzte Moment besonders klar hervor. Das Ziel der an dem semantischen Kampf Beteiligten liegt darin, den jeweils eigenen Interpretationsvorschlag auf Kosten des Gegners so durchzusetzen, dass die betreffende Bedeutungserklärung als einzig legitime Interpretation des Normtextes im Hinblick auf den Fall akzeptiert wird.

Vor dem Hintergrund der sprachwissenschaftlichen Kategorie des semantischen Kampfes läßt sich das juristische Handeln damit als Versuch zur Durchsetzung einer bestimmten Textbedeutung verstehen. Ein solches Durchsetzen vollzieht sich allerdings nicht als freie Erfindung ex tabula rasa. Die Durchsetzungshandlung knüpft an eine 'bestehende' Regel an, die ihrerseits mit anderen Regeln der sozialen Lebensform zusammenhängt. Die genannten Regeln sind jedoch nicht sprecherunabhängig in der Weise vorgegeben, dass die Durchsetzungshandlung nur als Pochen auf ihre schlichte Anwen-

dung zu verstehen wäre. Vielmehr werden diese Regeln in der Sprachpraxis erst festgelegt und ausgehandelt, ohne dass dabei ein kreatives Moment von vornherein ausgeschlossen werden könnte. Der Begriff „Durchsetzen“ bezieht sich nun genau auf diese nicht auflösbare Verknüpfung von Regelwiederholung und Regeländerung in der Sprachpraxis.

Ein Bedeutungskonflikt wird entschieden, indem man das fragliche Zeichen kontextualisiert. Die Gerichte bestimmen die Bedeutung eines Gesetzestextes, indem sie andere Texte zur Bestätigung oder Abgrenzung heranziehen. Zum anderen können die einzelnen Kontexte die mögliche Bedeutung nicht nur fortschreitend reduzieren, sondern oft auch gegenüber dem vorigen Kontext noch vermehren. Ob eine Reduzierung oder eine Vermehrung von Bedeutung durch die Kontextualisierung vom Rechtsanwender gewünscht ist, hängt dabei auch davon ab, wie er mit einer gegenläufigen Lesart umgehen will: Will er sie widerlegen, wird er sich bemühen, sie durch Bedeutungsreduzierung auszuschließen; will er sie dagegen in seine eigene Argumentation integrieren, kann es auch hilfreich sein, ihre Grenzen nur durch Bedeutungserweiterung „softer“ verlaufen zu lassen.

Die Kontexte werden erschlossen durch die sogenannten canones der Auslegung. Als klassische canones nach Savigny erschließt die grammatische Auslegung den Kontext des Fachsprachgebrauchs bzw. der Varianten der Alltagssprache. Die systematische Auslegung erschließt den Kontext des Gesetzes bzw. der Rechtsordnung als Ganzes. Die historische Auslegung erbringt den Kontext früherer Normtexte und die genetische den der Gesetzesmaterialien. Ein weiterer Kontext für die Entscheidung ist „die Wirklichkeit“ bzw. – da niemand einen privilegierten Zugang zur Realität – die Nachbarwissenschaften wie Soziologie, Psychologie, Ökonomie usw. Der Name für diesen Kontextlieferanten wechselt. Früher sprach man von der Natur der Sache oder von natürlichen Ordnungen. Das Bundesverfassungsgericht spricht neuerdings von Normbereichselementen. Neben diese einfachen Elemente, deren Leistung nur eben darin besteht, Kontexte zu erschließen, treten die zusammengesetzten Argumentformen wie z.B. die teleologische Auslegung und die verschiedenen Schlussformen.

Diese Mittel der Auslegung sind weder von der Sprache noch von der Natur des Verstehens her vorgegeben. Trotzdem ist auffällig, dass z.B. Wortlaut, Entstehung, Systematik und Zweckargument in ganz verschiedenen Rechtstraditionen und von ganz verschiedenen Gerichten durchgängig verwendet werden. Der sachliche Grund für diese Ähnlichkeit dürfte wohl in der holistischen Struktur sprachlicher Bedeutung liegen. Danach lässt sich die Bedeutung eines Textes nur in der entwicklungs-offenen Gesamtheit einer Sprache bestimmen. Diese Erkenntnis ist sozusagen der Konvergenzpunkt so unterschiedlicher Entwicklungen wie der angelsächsischen postanalytischen Philosophie, der in Frankreich unter dem Stichwort Dekonstruktion entwickelten Strukturalismuskritik und der in Deutschland unter Berufung auf die Humboldt-Tradition vollzogenen pragmatischen Wende in der Sprachwissenschaft. Aber wenn Bedeutung eine holistische Größe ist und man über den Konflikt verschiedener Lesarten entscheiden muss, ist das Ganze gerade nicht verfügbar. Das heißt, man muss die Kontexte schrittweise abarbeiten, ohne sich die Illusion machen zu können, damit das Ganze restlos im Griff zu haben. Die Formen dieses schrittweisen Erschließens von Bedeutung haben sich dann historisch herausgebildet und stabilisiert in den heutigen canones der Auslegung.

V. Fazit: Der Nutzen der Rechtslinguistik

Wenn man die Fiktion einer Bindung des Richters an die objektive Bedeutung des Textes aufgibt, folgt daraus nicht Regellosigkeit. Vielmehr treten an die Stelle fiktiver Bindungen wirkliche Bindungen. Als aus dem Rechtsstaatsprinzip und anderen methodenbezogenen Normen abgeleitete Forderungen nach Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit juristischen Handelns beziehen sich diese Bindungen auf den mit der Formulierung von Sprachregeln verknüpften Prozess der Sprachnormierung. Die Notwendigkeit der Sprachnormierung eröffnet damit auch die Chance einer Sprachkritik als metakommunikative Auseinandersetzung über die Sprachnorm. Wenn Kommunikation kein durch vorgegebene Regeln automatisierter Vorgang ist, sondern Raum für sinnkonstitutive Akte enthält, dann beinhaltet sie auch die Möglichkeit einer kommunikativen Ethik, die diese gestalterischen Eingriffe zwar nicht, wie die Theorie der kommunikativen Kompetenz annimmt, einer vollständigen Steuerung unterwirft, aber doch kritisierbar macht. Die linguistische Diskussion kann somit jedenfalls die strukturelle Möglichkeit von Bindungen beim Prozess der Regelerzeugung dartun, indem sie auf die Sprachreflexionen als Ermöglichungsbedingung für die Entwicklung einer kommunikativen Ethik hinweist. Das Rechts-

staatsprinzip mit seinen Anforderungen an die Begründung juristischer Entscheidungen kann insoweit als ein kodifizierter Sonderfall kommunikativer Ethik angesehen werden. Es kodifiziert eine bestimmte Kultur des Streitens, welche als Auseinandersetzung über sprachliche Normierung auch im alltäglichen Handeln vorkommt, im juristischen Bereich aber durch Rechtsprechung und Lehre eine spezifische Ausprägung erfahren hat.

Der Normtext ist damit trotz Fehlens von Objektivität und Normativität der Sprache nicht den willkürlichen Launen des Richters preisgegeben. Denn dieser ist im Rahmen des Rechtsstaats nicht Gesetzgeber erster Stufe, der sich die Obersätze seiner Subsumtionen selbst schafft, sondern nur einer zweiter Stufe, der seine Entscheidung zurückführen muss auf einen vom Parlament geschaffenen Normtext. Zurückführen heißt dabei nicht, dass die Entscheidung dem Normtext entnommen werden muss oder auch nur aus ihm herausgelesen werden könnte. Der Normtext ist nicht der große Behälter für kleine Entscheidungen. Zurückführen heißt vielmehr, dass sich der Richter im Rahmen einer durch Verfassung und Wissenschaft definierten Argumentationskultur vom Normtext irritieren lässt. Denn man kann im Rahmen einer solchen Argumentationskultur dem Normtext nicht jede beliebige Entscheidung zurechnen.

Über die Pflicht zur Begründung der Entscheidung ist der Richter an überprüfbare Maßstäbe gebunden. Dieser Pflicht des Gerichts entspricht auf der Seite des Bürgers ein Recht auf Sprache. Er hat ein subjektives Recht darauf, dass der Richter seine Entscheidung nicht einfach nur fällt, sondern in der Begründung auch dem demokratisch legitimierten Normtext sprachlich zurechnet. Direkt mit Hilfe von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung und indirekt mit Hilfe der fachlichen Kritik ist dieses Recht auch durchsetzbar. Der Ansatzpunkt ist somit ein sprachspiel-immanenter. Man darf im Unterschied zur rein deskriptiven Argumentationstheorie weder auf einen kritischen Maßstab vollständig verzichten, noch im Sinne der Theorie des praktischen Diskurses einen philosophischen Rationalitätsmaßstab auf den Gegenstandsbereich des Rechts anwenden. Entgegen solchen Übertragungen von notwendig deduktiver Form liegt die Chance der Rechtstheorie darin, induktiv bei den praktischen Problemen anzusetzen.

*Druckfassung in: ARSP (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie) 2 / 2002, S. 230 ff.
© Ralph Christensen/Hans Kudlich 2004*